

## Anlage 2

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Subbelrather Straße  
von : Ottostraße  
bis : Ehrenfeldgürtel  
Stadtteil : Ehrenfeld  
Stadtbezirk : 4

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Im Zuge des Umbaus der Stadtbahnhaltestelle "Liebigstraße" wurde im Sommer 2012 auch die Straßenbeleuchtung der Subbelrather Straße zwischen Ottostraße und Ehrenfeldgürtel umgebaut und neu geordnet. Diese war über 50 Jahre alt und bestand aus Überspannungsleuchten. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Darüber hinaus war die Anlage sanierungsbedürftig und entsprach nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandene Anlage wurde durch Normmaste mit einer Nennhöhe von 8 m und Kofferleuchten ersetzt. Dadurch hat sich die mittlere Beleuchtungsstärke mehr als vervierfacht.

---

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt, da Rechnung noch nicht vorliegt): 34.000,00 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Hauptverkehrsstraße (30 %):

10.200,00 EUR

Die Subbelrather Straße ist als Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Zwar handelt es sich nicht um eine klassifizierte Straße, dennoch nimmt sie aufgrund ihrer Lage und Verkehrsbedeutung auch den durchgehenden innerörtlichen Verkehr und den überörtlichen Durchgangsverkehr auf.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

10.200,00 EUR : 12.313 m<sup>2</sup> = rd. 0,90 EUR

Die Arbeiten wurden bereits im Sommer 2012 im Zuge des Umbaus der Stadtbahnhaltestelle "Liebigstraße" durchgeführt. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft.

### Anlage 3

#### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Regensburger Straße  
von : Olpener Straße  
bis : Schulstraße  
Stadtteil : Höhenberg  
Stadtbezirk : 8

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

An dem über 90 Jahre alten Mischwasserkanal in der Regensburger Straße wurden bei einer TV-Untersuchung starke Schäden festgestellt. Aufgrund des Schadensausmaßes und des Alters des Kanals ist eine Erneuerung auf ganzer Länge erforderlich.

Die Fahrbahn hat ein Alter von 50 Jahren. Damit ist die übliche Nutzungsdauer abgelaufen. Aufgrund des mangelhaften Untergrundes und der Vielzahl von Aufbrüchen ist die Fahrbahn alters- und nutzungsbedingt verschlissen.

---

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht sowie Erneuerung der Rinnenführung.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt)

Fiktivkosten des Mischwasserkanals bei einem üblicherweise für die o.g. Straße anzunehmenden Rohrdurchmesser:	498.000,00 EUR
Davon beitragsfähig unter Berücksichtigung des Kostenanteils der Straßenentwässerung von 46% an den Kanalbaukosten:	230.000,00 EUR
Zuzüglich Kosten für die Straßenabläufe:	25.000,00 EUR
Kostenanteil der Straßenentwässerung:	255.000,00 EUR
Kostenanteil der Fahrbahnerneuerung:	65.000,00 EUR
Beitragsfähige Gesamtkosten:	320.000,00 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70%):

225.000,00 EUR

Die Regensburger Straße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie dient überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Den Durchgangsverkehr und den Verkehr innerhalb des Quartiers nehmen die Schulstraße und die Oranienstraße auf.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

225.000,00 EUR : 21.000 m<sup>2</sup> = rd. 10,70 EUR

Mit der Erneuerung wurde wegen des Ausmaßes der Schäden am 29.07.2012 begonnen. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft.

## Anlage 4 zu §§ 2 und 3

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Lützerathstraße  
von : Rather Kirchweg  
bis : Haus Nr. 113 d (Grenze zum erschließungsbeitragspflichtigen Teil) bzw. Ende  
der Bebauung (Garagen nördlich des Grundstückes Wichtelerbruch 10)  
Stadtteil : Rath/Heumar  
Stadtbezirk : 8

---

§ 1 Ziffer 7 der 204. KAG-Maßnahmensatzung sieht für die Lützerathstraße von Rather Kirchweg bis Haus Nr. 113 d neben der Verbesserung des Gehweges, der Herstellung von Parkflächen und der Erneuerung der Straßenentwässerung auch die Verbesserung der Straßenbeleuchtung vor.

§ 1 Ziffer 11 der 206. KAG-Maßnahmensatzung sieht für den anschließenden Teil der Lützerathstraße von Haus Nr. 113 d bis zum Ende der Bebauung nur die Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten vor.

Die Aufteilung bei Haus Nr. 113 d erfolgte, da der Straßenteil bis zum Ende der Bebauung grundsätzlich noch der Erschließungsbeitragspflicht nach dem Baugesetzbuch unterliegt. Dies gilt jedoch nicht für die Straßenbeleuchtung, da diese schon vorher erstmalig endgültig hergestellt war und ihre Erneuerung eine Straßenbaubeitragspflicht nach § 8 KAG auslöst.

Da die Erneuerung der Straßenbeleuchtung somit auf der gesamten Strecke der Lützerathstraße von Rather Kirchweg bis zum Ende der Bebauung der Straßenbaubeitragspflicht nach § 8 KAG unterliegt, ist die ursprünglich gewählte Teilung bei Haus-Nr. 113 d keine wirksame Begrenzung der Anlage im beitragsrechtlichen Sinne. Dies wurde bei einer Überprüfung der Abschnittsgrenzen im Zuge der Vorbereitungen der Beitragserhebung festgestellt.

Durch die Satzungsänderungen, welche rückwirkend zum Inkrafttreten der Ursprungssatzungen erfolgen, wird die Verbesserung der Beleuchtung in der Lützerathstraße von Rather Kirchweg bis Haus Nr. 113 d (Grenze zum erschließungsbeitragspflichtigen Teil) aus dem Bauprogramm der 204. KAG-Maßnahmensatzung entfernt und deckungsgleich in die 206. KAG-Maßnahmensatzung aufgenommen.

## Anlage 5 zu § 4

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Hülchrather Straße  
von : Weißenburgstraße  
bis : Blumenthalstraße  
Stadtteil : Neustadt-Nord  
Stadtbezirk : 1

---

§ 1 Ziffer 1 der 216. KAG-Maßnahmensatzung vom 23.06.2011 sieht für die Hülchrather Straße neben der Erneuerung des Mischwasserkanals auch die Erneuerung der Straßenabläufe vor.

Die ursprünglichen Planungen gingen dabei davon aus, dass die Kanalerneuerung in offener Bauweise erfolgen würde, was eine Erneuerung der Straßenabläufe und deren Zuleitungen ohne größeren Aufwand möglich gemacht hätte.

Aus verkehrlichen Gründen musste die Kanalerneuerung jedoch im sogenannten Berstlining-Verfahren unterirdisch durchgeführt werden. Eine Erneuerung der Straßenabläufe und deren Zuleitungen wird bei einem solchen Bauverfahren erheblich aufwändiger und entsprechend teurer.

Daher wurde entschieden, die Straßenabläufe in der Hülchrather Straße im Zuge der Kanalbaumaßnahme zunächst nicht mit zu erneuern. Dies wird zu einem späteren Zeitpunkt bei der notwendigen Reparatur bzw. Sanierung der schadhafte Fahrbahndecke erfolgen.

Durch die Satzungsänderung wird der Maßnahmenumfang dem durchgeführten Ausbau in der Hülchrather Straße angepasst.